

RÜCKKEHR IN DIE GKV



Die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung geht nicht durch einfache Erklärung. In der Regel ist eine Änderung der Lebenssituation erforderlich. Ab dem 55. Geburtstag ist eine Rückkehr nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Dieses Infoblatt enthält ausgewählte Informationen zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung.

→ **Sie haben noch Fragen?** | Gern beantworten wir diese in einem persönlichen Gespräch.

→ **IST EINE RÜCKKEHR IN DIE GKV MÖGLICH?**

Wer sich einmal für die PKV entschieden hat, kann **nicht einfach so** in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren. Zugang zur GKV besteht nur, für Versicherungspflichtige oder wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung gegeben sind. In den meisten Fällen müssen Sie dazu Ihre bestehende Lebenssituation ändern. Ziel ist es, auf diese Weise Versicherungspflicht auszulösen oder die Voraussetzungen für Familienversicherung zu schaffen.

→ **WELCHE RÜCKKEHRMÖGLICHKEITEN BESTEHEN FÜR ARBEITNEHMER?**

→ **Versicherungspflicht auslösen** | Liegt das jährliche Arbeitsentgelt zusammen mit allen regelmäßigen Sonderzahlungen unter 69.300 Euro (Wert 2024), tritt Versicherungspflicht ein. Diese Einkommensgrenze wird auch als Versicherungspflichtgrenze oder Jahresarbeitsentgeltgrenze bezeichnet.

Waren Sie schon am 31. Dezember 2002 als Arbeitnehmer versicherungsfrei und privat versichert, gilt eine Grenze von 62.100 Euro/Jahr brutto (Wert 2024).

→ **Entgelt senken** | Das Entgelt senken Sie durch:

- **Entgeltreduzierung durch Teilzeit:** Auch eine vorübergehende Teilzeit von mindestens 4 Monaten kann bereits Versicherungspflicht auslösen.
- **Entgeltumwandlung:** Bis zu 3.624 Euro (Wert 2024), die Sie z.B. in eine Direktversicherung einzahlen, bleiben als Jahresarbeitsentgelt unberücksichtigt. Dieser Weg eignet sich, wenn Arbeitnehmer, nur wenig über der Grenze liegen,
- **Wertguthaben:** Der Teil des Gehalts, der in ein Wertguthaben eingezahlt wird, wird nicht mitgezählt. Wertguthaben werden zum Beispiel für Altersteilzeit oder ein Sabbatjahr genutzt.

→ **Jobwechsel** | Liegt das Einkommen im neuen Job unter der Versicherungspflichtgrenze tritt Versicherungspflicht ein.

→ **Bezug von Arbeitslosengeld I** | Auch durch den Bezug von Arbeitslosengeld I tritt Versicherungspflicht ein. **Wichtig:** Der Bezug von Bürgergeld führt für bisher privat Versicherte dagegen nicht zur Versicherungspflicht.

→ **Altersgrenze** | Wegen der bestehenden Altersgrenze müssen die zuvor genannten Voraussetzungen für die Rückkehr vor dem 55. Geburtstag geschaffen werden.



Ab dem 55. Geburtstag tritt grundsätzlich keine Versicherungspflicht ein.

→ **Keine Regel ohne Ausnahme** | Waren Sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht auch nur einen Tag gesetzlich krankenversichert, dann bleibt Versicherungspflicht auch nach dem 55. Geburtstag möglich.

→ **Beschäftigungslücken** | Wenn in den letzten fünf Jahren durchgehend eine private Krankenversicherung bestand, aber über einen längeren Zeitraum keine Beschäftigung ausgeübt wurde, sollten Sie Ihre Situation genauer prüfen lassen. Auch in diesen Fällen kann trotz Altersgrenze manchmal eine Rückkehrmöglichkeit bestehen.

→ **Familienversicherung** | Ohne Einkommen bzw. bei sehr geringem Einkommen ist eine Familienversicherung über den gesetzlich versicherten Ehepartner möglich. Wird nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, kann der vorübergehende Wechsel zu einer Teilrente, das Einkommen reduzieren.

→ **Arbeit oder Umzug ins EU-Ausland** | Wer durch Arbeit im oder Umzug ins EU-Ausland in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wurde, kann sich nach Rückkehr in Deutschland weiter gesetzlich versichern. Die Altersgrenze greift dann nicht.

verbraucherzentrale

Niedersachsen

... WAS GILT BEI BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT?

→ **Arbeitnehmer** | Wer sich früher von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, um trotz geringeren Einkommens weiter in der PKV zu bleiben, dem reicht eine Einkommensabsenkung im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht aus. Hier kann Versicherungspflicht nur in einem neuen Arbeitsverhältnis erreicht werden. Dieses sollte sich möglichst nicht unmittelbar anschließen, da sonst die Befreiung auch über den Jobwechsel fortwirken kann.

→ **Studierende** | Die Befreiung von der Versicherungspflicht bei Beginn eines Studiums gilt bis zu dessen Ende. Versicherungspflicht kann hier nur über eine mehr als einmonatige Unterbrechung des Studiums mit Exmatrikulation erreicht werden. Versicherungspflicht als Arbeitnehmer tritt bei Studierenden erst dann ein, wenn sie regelmäßig mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten.

... WELCHE RÜCKKEHRMÖGLICHKEITEN BESTEHEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE?

Für Selbstständige scheiden die Gestaltungsmöglichkeiten im bestehenden Arbeitsverhältnis aus. Darüber hinaus ist eine Rückkehr in die GKV auch für diese Gruppe nur über Versicherungspflicht oder Familienversicherung möglich.

→ **Beschäftigung als Arbeitnehmer und Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit** | Grundsätzlich schließt eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit Versi-



Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

cherungspflicht, z. B. als Arbeitnehmer ebenso aus wie Familienversicherung.

Anders sieht es bei einer nebenberuflichen Selbstständigkeit aus. Nebenberuflich ist die selbstständige Tätigkeit dann, wenn die Beschäftigung als Arbeitnehmer sowohl von der Arbeitszeit als auch vom Einkommen her überwiegt. Liegt keine Haupttätigkeit vor, dann kann eine selbstständige Tätigkeit nebenberuflich sein, wenn sie nur in geringem zeitlichen Umfang ausgeübt wird und Lebensunterhalt überwiegend aus anderen Einkommensquellen bestritten wird.



Wer Arbeitnehmer beschäftigt gilt meist als hauptberuflich selbstständig.

... VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT— WIE GEHT DIE RÜCKKEHR KONKRET?

Ist Versicherungspflicht eingetreten oder sind die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt, beginnt die gesetzliche Krankenversicherung sofort. Sie melden sich bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl. Bei der privaten Krankenversicherung besteht ein Sonderkündigungsrecht.

→ **Kündigung der privaten Krankenversicherung** | Innerhalb von drei Monaten können Sie die private Krankenversicherung rückwirkend zum Beginn der gesetzlichen Versicherung kündigen. Danach ist die Kündigung jeweils zum Ende des Monats möglich. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn Sie innerhalb von zwei weiteren Monaten einen Nachweis über Versicherungspflicht bzw. Familienversicherung vorlegen.

→ **Zusatzversicherung fortführen** | Die in der privaten Versicherung aufgebauten Altersrückstellungen können nicht mitgenommen werden. Wird bei der privaten Krankenversicherung nach der Kündigung eine Zusatzversicherung (z. B. für Zahnersatz oder Wahlleistungen im Krankenhaus) fortgeführt, kann ein kleiner Teil der Altersrückstellungen übertragen werden. Die Zusatzversicherung ist dann günstiger.

... VERSICHERUNGSPFLICHT ODER FAMILIENVERSICHERUNG ENTFÄLLT

Fallen die Voraussetzungen für Versicherungspflicht oder Familienversicherung später wieder weg, z.B. weil die Beschäftigung endet, mehr verdient wird oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, bleibt die gesetzliche Krankenversicherung als freiwillige Versicherung bestehen. Auf die Dauer der Versicherungspflicht bzw. Familienversicherung kommt es nicht an.

verbraucherzentrale

Niedersachsen